

<p>Zusatzkollektivvertrag zum Bundeskollektivvertrag für das Rauchfangkehrergewerbe vom 1. Jänner 1988</p>

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Rauchfangkehrer Salzburg einerseits, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 - Geltungsbereich

- a) Räumlich:** Für das Bundesland Salzburg
- b) Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Rauchfangkehrer in Salzburg
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, das sind Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 - Entlohnung

Der Lohn beträgt ab 1. Oktober 2010 (bei 40-stündiger Arbeitszeit und ohne Kost und Quartier) für Gesellen (Gehilfen):

	Pro Woche	Pro Stunde
im 1. bis zum 4. Gesellenjahr	€ 312,00	€ 7,80
ab dem 5. Gesellenjahr	€ 339,60	€ 8,49
ab dem 10. Gesellenjahr	€ 365,20	€ 9,13

Gehilfen, das sind Arbeitnehmer die zwar die Lehre absolviert, aber die Lehrabschlussprüfung nicht abgeschlossen haben, erhalten 85 % der jeweiligen Lohnsätze.
Helfer (Hilfsarbeiter) erhalten 80 % der genannten Lohnsätze.

	Pro Woche		Pro Stunde	
	Gehilfe	Helfer	Gehilfe	Helfer
1. bis 4. Gehilfenjahr	€ 265,20	€ 249,60	€ 6,63	€ 6,24
Ab dem 5. Gehilfenjahr	€ 288,80	€ 272,00	€ 7,22	€ 6,80
Ab dem 10. Gehilfenjahr	€ 310,40	€ 292,00	€ 7,76	€ 7,30

§ 3 - Lehrlinge

Die Lehrlingsentschädigung beträgt pro Woche ohne Kost und Quartier:

	Bestehende LV	LV ab 01.03.2008	Schmutzzulage pro Woche
1. Lehrjahr	€ 101,68	€ 97,95	€ 28,31
2. Lehrjahr	€ 129,42	€ 124,66	€ 28,31
3. Lehrjahr	€ 157,15	€ 151,38	€ 28,31

Wird im Lehrvertrag die kostenlose Zurverfügungstellung von Kost und Logis vereinbart, entfällt das Taggeld.

§ 4 - Zulagen

- a) Bei Arbeiten in industriellen Anlagen, insbesondere an Hochdruckkesseln in Brauereien, Fabriken usw. ab 250 kW Nennwärmeleistung, wird eine Zulage von 50 % auf den normalen Stundenlohn bezahlt.
- b) Im Sinne des § 7 des bundeseinheitlichen Kollektivvertrages hat der Helfer, Gehilfe, Geselle (Geschäftsführer) Anspruch auf eine Schmutzzulage. Diese beträgt pro Arbeitsstunde 20 % des Stundenlohnes eines Gesellen im 5. Gesellenjahr (€ 67,92 pro Woche).
- c) Alle Arbeitnehmer (ausgen. Lehrlinge) erhalten pro Arbeitstag eine Außerhauszulage (Taggeld) im Sinne des § 26 Ziffer 4 in Verbindung mit § 3 Einkommensteuergesetz, von mindestens € 8,16 pro Arbeitstag. Lehrlinge erhalten eine Außerhauszulage von mindestens € 7,49 pro Arbeitstag. Bisherige, für den Arbeitnehmer bessere innerbetriebliche Regelungen bleiben aufrecht.
- d) Lehrlingen ist für die Dauer der Lehrzeit ein Rußgewand und Arbeitsschuhe zur Verfügung zu stellen. Allen anderen Arbeitnehmern wird das Rußgewand und die Arbeitsschuhe nach einem Jahr Betriebszugehörigkeit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer typischen Berufsbekleidung. Die Arbeitsschuhe sind feste, knöchelhohe Schuhe. Sie müssen mit einer gleitsicheren Sohle ausgestattet sein.
- e) Das Rußgewand, welches aus Hose und Koller besteht und die Schuhe, sind bei Bedarf – in der Regel alle 2 Jahre – zu erneuern. Um die Haltbarkeit von ca. 2 Jahren zu gewährleisten, ist eine mittlere Qualität mit mittlerem Besatz zur Verfügung zu stellen. Handschuhe erhält der Arbeitnehmer nach Bedarf.
- f) Für Nacharbeit in der Zeit von 20.00 Uhr abends bis 5.00 Uhr früh gebührt ein Zuschlag von 50 % auf den normalen Stundenlohn. Für Nacharbeitsstunden, die gleichzeitig Überstunden sind, gebührt ein Zuschlag von 100 % auf den normalen Stundenlohn. Alle übrigen Überstunden sind mit einem fünfzigprozentigen Aufschlag auf den normalen Stundenlohn zu entlohnen (§ 8 des Bundeskollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe).
- g) Für Gesellen mit Meisterprüfung erhöht sich der KV-Lohn um 10 % des jeweiligen Gesellenlohnes, für Meister in verantwortungsvoller Position um 20 %.

§ 5 - Bildungsfreistellung

Der Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge) hat Anspruch auf zwei Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelds für rein berufsbezogene Schulungen bzw. Weiterbildungen, die von einem Bildungsgremium (3 Mitglieder der Landesinnung der Rauchfangkehrer Salzburg und 3 Mitgliedern der Gewerkschaft Bau Holz) angeboten oder autorisiert werden. Dieses Bildungsgremium trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr.

§ 6 - Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages treten alle bisherigen Zusatzkollektivverträge, Zusatzübereinkommen und Lohnordnungen außer Kraft.

Bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere betriebliche Lohnbedingungen, werden durch den Abschluss dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

Wirksamkeitsbeginn:

Die Bestimmungen dieses Zusatzkollektivvertrages treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Salzburg, am 01. Oktober 2010

Landesinnung der Rauchfangkehrer für Salzburg

Landesinnungsmeister:

Innungsgeschäftsführer:

Heinz Burmann

Dr. Martin Niklas, LL.M.

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Bundesvorsitzender:

Bundessekretär:

Johann Holper

Mag. Herbert Aufner